

## **DIE WICHTIGSTEN INCOTERMS 2010 GÜLTIG AB 01.01.2011**

### **EXW = Ex Works = ab Werk**

Der Verkäufer liefert, sobald die Ware dem Käufer auf dem Fabrikationsgelände (Lager, Werk etc.) bereitgestellt wurde, ohne dass die Ware zur Ausfuhr freigemacht und auf ein Fahrzeug verladen wurde. Diese Klausel stellt daher die Mindestverpflichtung für den Verkäufer dar, wobei der Käufer sämtliche Kosten und Gefahren, die mit dem Transport der Ware von dem Gelände des Verkäufers verbunden sind, zu tragen hat.

### **FCA = Free Carrier = frei Frachtführer benannter Ort**

Die Pflichten des Verkäufers gehen einen Schritt weiter als bei der EXW-Klausel. Denn im Vergleich zu EXW verpflichtet sich der Verkäufer, die Ware auf seine Kosten einem vom Käufer benannten Frachtführer an einem vereinbarten Ort zu übergeben. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Käufer die Transportkosten sowie das Risiko von Transportschäden.

### **FOB= Free on Board = frei an Bord benannter Verladehafen**

FOB ist eine reine Seefracht Klausel. Die vertragliche Verpflichtung des Verkäufers endet, wenn die Ware im benannten Hafen auf das vom Käufer benannte Schiff verladen wurde. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Käufer die weiteren Transportkosten sowie das Risiko, dass die Ware auf dem Transport beschädigt wird.

### **CFR = Cost & Freight = Kosten & Fracht benannter Bestimmungshafen**

Die Klausel CFR gilt wiederum ausschließlich für den Schifftransport. Hier trägt der Verkäufer die Frachtkosten bis zum vertraglich vereinbarten Bestimmungshafen. Der Gefahrenübergang findet wie bei der FOB-Klausel im Verschiffungshafen bzw. an Bord des Schiffes statt. Weder der Verkäufer noch der Käufer haben eine Verpflichtung, einen Versicherungsvertrag abzuschließen, es ist aber im Interesse des Käufers, für Versicherungsschutz zu sorgen.

### **CIF = Cost, Insurance and Freight = Kosten, Versicherung und Fracht benannter Bestimmungshafen**

Siehe CFR. In der CIF-Klausel hat der Verkäufer jedoch zusätzlich die Seetransportversicherung für die vom Käufer getragene Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Ware während des Transportes abzuschließen. Hier sollte der Käufer beachten, dass der Verkäufer nur verpflichtet ist, eine Versicherung mit Mindestdeckung abzuschließen.

### **CPT = Carriage paid to = frachtfrei benannter Bestimmungsort**

Diese Klausel entspricht der für den Schiffstransport geltenden Klausel CFR. Sie wird jedoch bei allen anderen Transportarten angewendet. Frachtfrei bedeutet hier, dass der Verkäufer die Beförderungskosten bis zum vereinbarten Bestimmungsort trägt. Die Transportgefahr geht jedoch schon auf den Käufer über, sobald die Ware vom Verkäufer an den ersten Frachtführer bzw. Spediteur im Versandland übergeben wird. (Versicherungsschutz siehe CFR).

### **CIP = Carriage and Insurance paid to = frachtfrei versichert benannter Bestimmungsort**

Im Unterschied zur CPT-Klausel ist der Verkäufer hier zusätzlich verpflichtet, auf seine Kosten zugunsten des Käufers eine Transportversicherung abzuschließen. Die Mindestdeckung genügt. Alle anderen Bestimmungen entsprechen der CPT-Klausel.

### **DAT = Delivered at Terminal = geliefert Terminal**

DAT verpflichtet den Verkäufer, die Ware an einem vom Käufer genannten Terminal entladen zur Verfügung zu stellen. Als Terminal kann z.B. ein Kai, eine Lagerhalle, ein Containerdepot oder ein Straßen-, Schienen-, oder Luftfrachtterminal bezeichnet werden. In diesem Fall ist die Informationspflicht des Käufers von besonderer Bedeutung, da der Terminal bzw. eine bestimmte Stelle des Terminals, so genau wie möglich angegeben sein sollte. Denn erst wenn die Ware an diesem Punkt entladen zur Verfügung gestellt wird, gehen Gefahr und Kosten auf den Käufer über.

### **DAP = Delivered at Place = geliefert benannter Ort**

Die Klausel DAP bedeutet, dass der Verkäufer die Ware am Bestimmungsort unentladen zur Verfügung zu stellen hat. Auch hier ist es von besonderer Notwendigkeit, dass der Käufer den Ort so genau wie möglich definiert, da Kosten und Gefahren bis zu dieser Stelle zu Lasten des Verkäufers gehen.

### **DDP = Delivered, Duty paid = geliefert verzollt benannter Bestimmungsort**

Diese Klausel, praktisch das Gegenstück zur EXW-Klausel, beinhaltet die maximal mögliche Verpflichtung für den Verkäufer. Dieser ist verpflichtet, dem Käufer die Ware an dem im Kaufvertrag festgelegten Ort im Einfuhrland zur Verfügung zu stellen. Die Frachtkosten, Einfuhrzölle und Nebenabgaben werden vom Verkäufer getragen. Eine Transportversicherungspflicht beinhaltet die Klausel weder für Verkäufer noch Käufer.

### **Anmerkung:**

Weggefallen sind im Vergleich zu den INCOTERMS 2000 die Klauseln DAF, DES, DEQ und DDU. Diese wurden durch DAT und DAP ersetzt.

NEU

NEU